Alfred Tappolet
Kantonsrat
Hof Gennersbrunn

8207 Schaffhausen

MANUAL Nr. 746 -> D1

An den
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude

8200 Schaffhausen

Kantonsrat
eingegangen: 14. November 2005/**54**

Schaffhausen, 12. November 2005

Kleine Anfrage 46/2005

Kontrolle von „Home-made" Artikeln an Vereinsanlässen und Standaktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

An der Delegiertenversammlung des „Verband Schaffhauser Landfrauen VSL" orientierte die Präsidentin ihre Mitglieder über eine Weisung des Kantonalen Lebensmittelinspektorates. Die Produkte, welche die Landfrauen zuhause für soziale Standaktionen, Herbstsonntage oder für gemeinnützige Organisationen herstellen, seien auf deren Inhaltsstoffe zu deklarieren. Während diesen Aktionen werden auch Kontrollen an den Ständen durchgeführt. Die Kontrollen werden mit der Begründung angeordnet, dass das Lebensmittelgesetz umgesetzt werden müsse. Die Deklarationspflicht wurde in der Schweiz eingeführt, weil die Verkaufsstellen in den Grossverteilern immer anonymer wurden. Die Konsumenten haben an diesen Einkaufsorten keinen Kontakt zu den Produzenten. Die Lebensmittel werden in der globalisierten Welt verschoben und verändert, ohne dass der Konsument darauf Einfluss nehmen kann. Bei diesen Produkten muss immer wieder festgestellt werden, dass die Deklaration mangelhaft ist, das heisst „klein gedruckt" oder in manchen Fällen fast irreführend, wenn es um den Produktionsort geht. Selbstverständlich halten sich die Produzenten auf „Bauernmärkten" und beim professionellen Verkauf von Hofprodukten an die Deklarationspflicht.

Ich erlaube mir, dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu stellen:

1. Ist es sinnvoll und auch zu begründen, dass bei gemeinnützigen Aktionen die Produkte auf die gesetzeskonforme Deklaration hin geprüft werden?

2. Ist es der Regierung bewusst, dass alte Traditionen in ihrem Fortbestand gefährdet sind, wenn die Durchsetzung der Deklarationspflicht von solchen Produkten gefordert und auch kontrolliert wird?

3. Müssen wir damit rechnen, dass auch bei Vereinsanlässen auch der traditionelle „Kuchenverkauf" mit solchen Auflagen belegt wird?

4. Muss das Amt für Lebensmittelkontrolle die Bevölkerung beim Kauf und Genuss solcher durch Vereinsmitglieder hergestellten Produkte schützen? (Es handelt sich um Produkte wie: Brot, Zöpfe, Kuchen, Schlaatemer-Rickli etc.)

5. Das Amt für „Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz" ist ein Pilotbetrieb einer wirkungsorientierten Verwaltung (WoV). Müssen wir bei einer flächendeckenden Einführung dieser Verwaltungsform mit einer weiteren ausufernden Kontrolltätigkeit, auch bei anderen Verwaltungsabteilungen rechnen?

7. Ist das Amt für Lebensmittelkontrolle auch schon bei Grossverteilern eingeschritten, wenn beim Offenverkauf von Lebensmitteln die Deklaration nicht zu finden ist? Sind eindeutig irreführende Deklarationen bei Grossverteilern, die nur der Verkaufsförderung dienen, schon angemahnt oder geahndet worden?

8. Wie regelt das Amt für Lebensmittelkontrolle die ausserhalb der geregelten Arbeitszeit stattfindenden Kontrollen? Wie verhalten sich die Kontrollaufwendungen von Supermärkten gegenüber denjenigen von Vereinsaktionen?

Ich danke Ihnen im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüssen

Alfred Tappolet